

Eidgenössische Militärgesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **9 (1842)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenössische Militärgesellschaft.

Der neue Vorstand der Eidgenössischen Militärgesellschaft hat sich gegen Ende des Märzmonats constituirt. Nachdem Hr. Ober-Auditor Blösch die Annahme des Präsidiums wiederholt auf das bestimmteste abgelehnt hat, besteht nun derselbe aus dem Präsidenten, Major Kurz, dem Quästor, Major Walthard und dem Actuar, Hauptmann Ganguillet. Der Vorstand hat in seiner ersten Sitzung beschlossen, die diesjährige Versammlung in der zweiten Woche des Brachmonats in Langenthal abzuhalten, wenn die localen Verhältnisse es gestatten. Der Tag wird später sowohl durch besondere Zuschrift an die Cantonal-Vereine als auch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Der abgetretene Vorstand hat folgende Preisfragen aufgestellt; daherige Arbeiten sind vor der Versammlung dem neuen Vorstande einzusenden.

A r t i l l e r i e.

Erörterung der Vortheile und Nachtheile des in dem neuen Eidgenössischen Militär-Reglement angenommenen Systems der Haubitzenbatterien und Kanonenbatterien beim Feldgeschütz, gegenüber dem bisher befolgten Systeme der gemischten Batterien; Schlussfolgerung.

Hat sich die regelmäßige Bespannungsweise unsers Feldgeschützes und der Caissons bisher als durchaus praktisch bewährt in allen Jahreszeiten, auf jedem Terrain und in allen Wechselfällen? Oder sind Veränderungen, namentlich auch in der Geschirrzusammensetzung oder in der Verarbeitung der Stoffe, oder in der Form einzelner Bestandtheile anzurathen? welche und warum?

C a v a l l e r i e.

Darf die Uebung des Fußgefechts bei unserer Cavallerie als überflüssig vernachlässigt, oder sollte beim Unterricht

dieser Waffe auch darauf ein besonderes Gewicht gelegt werden?

Nach welchem Plan kann in der möglichst kurzer Zeitfrist eine zweckmäßige Bildung der Cavallerierekruten zu guten Cavalleristen bewerkstelligt werden, welche wiederkehrenden Uebungen, auf welche Zeitdauer und wie oft wiederkehrend, sind unumgänglich nothwendig, um die Cavallerie auf dem ihr in der eidgenössischen Armee zukommenden Standpunkt zu erhalten?

Scharfschützen.

Kann die Ausrüstung der Scharfschützen ohne der Waffe derselben Eintrag zu thun erleichtert werden und wie, und ist es möglich in Folge einer solchen Erleichterung die Schützen bei ernstern Anlässen unter die Jäger zu vertheilen und so die Wirksamkeit derselben gegenseitig zu steigern?

Infanterie.

Ist die Einübung der Jägermanövers für unsere gesammte eidgenössische Infanterie wünschbar? Welches sind die Vortheile, welches die Nachtheile einer solchen allgemeinen Einübung?

Ist die Bekleidung unserer Milizen, so wie die Ausrüstung der Tornister einer bedeutenden Verbesserung fähig, und wenn dies der Fall ist, welcher und warum und auf welche Weise soll die Verbesserung vorgenommen werden?

L i t e r a t u r.

Milizen-Spiegel, worin zu sehen, was dem republikanischen Wehrmanne gut oder übel ansteht. Mit 4 Abbildungen. gr. 8. Bern 1842.

Jeder pflichtgetreue, das Vaterland liebende Milize muß dem Verfasser dieses Milizen-Spiegels Dank wissen, daß er